



## BESCHLUSS

Das Oberlandesgericht Innsbruck als Rekursgericht hat durch den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts Dr. Zimmermann als Vorsitzenden sowie die Richterin des Oberlandesgerichts Dr. Prantl und den Richter des Oberlandesgerichts Mag. Vötter als weitere Mitglieder des Senats in der Rechtssache der klagenden und gefährdeten Parteien **1) Otto BIEDERMANN, 2) Danica BIEDERMANN, 3) Markus BIEDERMANN**, sämtliche wohnhaft in Neu Grän 5, 6673 Grän, vertreten durch Dr. Christian Pichler, Rechtsanwalt in 6600 Reutte, wider die beklagte Partei und den Gegner der gefährdeten Partei **Walter FÖGER**, Untersteig 13, 6600 Reutte, vertreten durch Mag. Antonius Falkner, Rechtsanwalt in FL-9490 Vaduz, wegen Unterlassung (Streitwert EUR 32.000,--), über den Rekurs der beklagten Partei und des Gegners der gefährdeten Partei gegen die einstweilige Verfügung des Landesgerichts Innsbruck vom 11.2.2014, 66 Cg 63/13m-11, in der berichtigten Fassung vom 6.3.2014, 66 Cg 63/13m-16, in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die gefährdeten und klagenden Parteien haben die Kosten ihrer Rekursbeantwortung vorläufig, die beklagte Partei jene ihres Rekurses endgültig selbst zu tragen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt EUR 30.000,--.

Der (ordentliche) Revisionsrekurs ist **n i c h t** zulässig.

**BEGRÜNDUNG:**

Am 9.6.1990 wurde die Ehegattin des Beklagten und Gegners der gefährdeten Parteien (im Folgenden kurz: Beklagter), Angelika Föger, im Büro des Unternehmens Sennerei und Käserei Biedermann in 6673 Grän Nr. 49 ermordet. Mit Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 30.10.1991 wurde Martin Kofler rechtskräftig schuldig erkannt, diesen Mord begangen zu haben.

Mit der am 28.5.2013 beim Erstgericht eingebrachten Klage beehrten die **Kläger** und gefährdeten Parteien (im Folgenden kurz: Kläger), den Beklagten schuldig zu erkennen, Behauptungen in der Art und Weise zu unterlassen, wonach der Erstkläger bzw seine Familie (die Zweitklägerin und der Drittkläger) mit dem Mord an Angelika Föger unmittelbar zu tun gehabt hätten. Sie bringen dazu vor, dass der Beklagte die Kläger nun auch in der Öffentlichkeit bezichtige, den Mord begangen oder zumindest durch Beihilfe ermöglicht zu haben, so etwa bei einer Pressekonferenz am 29.1.2013 oder auf der Website [www.mordfall-angelika-foeger-graen.com](http://www.mordfall-angelika-foeger-graen.com), wo etwa am 10.4.2003 eingetragen worden sei, dass die Familie Biedermann mit dem Mord an Angelika Föger unmittelbar zu tun gehabt haben müsse, da die Familie Biedermann bisher noch nie eine Klage, keinen Brief, keinen Anruf oder kein Treffen gegen den Beklagten gerichtet habe und dieses Nicht-Reagieren ein Schuldeingeständnis sein müsse. Der Klagsanspruch stütze sich sowohl auf § 1330 Abs 1 (Ehrenbeleidigung) als auch auf § 1330 Abs 2 ABGB (Verbreitung unwahrer kreditschädigender Tatsachen).

Der **Beklagte** bestritt nicht, die Äußerungen getätigt zu haben, sondern wandte zusammengefasst ein, dass er aufgrund von Ungereimtheiten im Ermittlungsverfahren dazu berechtigt sei, diese Äußerungen zu tätigen, die darüber hinaus lediglich ein subjektives Werturteil darstellten.

Mit Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 9.1.2014, 66 Cg 63/13m-8 des Landesgerichts Innsbruck wurde dem Klagebegehren stattgegeben. Mit Eingabe vom 7.2.2014 beantragten die **Kläger** sodann die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit der dem Beklagten ab sofort verboten werde, Behauptungen in der Art und Weise zu äußern, wonach der Erstkläger bzw seine Familie mit dem Mord an Angelika Föger unmittelbar zu tun gehabt hätten, insbesondere wolle ihm verboten werden zu behaupten, der Drittkläger oder der Erstkläger hätten Angelika Föger ermordet. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass sich der Beklagte vom erstinstanzlichen Urteil, das ihm am 23.1.2014 zugestellt worden sei, nicht habe beeindruckt lassen, sondern einen Beitrag in der Sendereihe "Am Schauplatz Gericht" initiiert habe. In der "Rundschau Außerferner Nachrichten" in der Ausgabe vom 29./30.1.2014 und in der "Kleinen Zeitung" vom 4.2.2014 verdächtige der Beklagte wiederum konkret die Käsereifamilie, insbesondere werde der Drittkläger bezichtigt, auf das Mordopfer eingestochen zu haben, während nur der Käsereibesitzer (der Erstkläger) im Zimmer gewesen sei. Der Anspruch der Kläger sei durch das Urteil vom 9.1.2014 ausreichend begründet. Als Anspruchsgrundlage würden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes iVm § 54 und 68 StPO herangezogen, auch § 16 und 1330 Abs 2 ABGB begründeten den Unterlassungsanspruch. Die Vorwürfe des Beklagten seien falsch und unzulässig. Aufgrund der beharrlichen Negierung der Ansprüche der Kläger und des Urteils vom 9.1.2014 müsse Abhilfe geschaffen werden. Auch der (als Bescheinigungsmittel beigelegte) Internetauftritt des Beklagten belege, dass der Beklagte das erstinstanzliche Urteil ignoriere.

In seiner nicht aufgetragenen Äußerung vom 7.2.2014 führte der **Beklagte** aus, dass dem Sicherungsantrag jedwede Voraussetzung fehle. Das Urteil vom 9.1.2014 sei noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Das Datenschutzgesetz stelle keine taugliche Grundlage dar. Der Beklagte sei nicht passiv legitimiert, da es nicht in seinem Bereich liege, welche Artikel in verschiedenen Medien publiziert würden. Er habe die Medien weder kontaktiert noch irgendetwas initiiert. Er habe die Artikel nicht verfasst, nicht in

Auftrag gegeben und auch nicht kontrolliert. Auch der Inhalt der Artikel sei vom Beklagten nicht vorgegeben worden. Die Kläger müssten sich daher an die von ihnen bezeichneten Medien halten. Der Beklagte habe in der Öffentlichkeit keine der von den Klägern monierten Behauptungen getätigt, auch nicht nach Schluss der Verhandlung erster Instanz. Auch aus der Homepage ergebe sich nicht, dass der Beklagte nach Schluss der Verhandlung die von den Klägern behaupteten Äußerungen öffentlich getätigt habe.

Das **Erstgericht** erließ antragsgemäß die einstweilige Verfügung und legte folgenden Sachverhalt als bescheinigt zugrunde:

*In der "Rundschau Außerferner Nachrichten" vom 29./30. Jänner 2014 erschien ein Artikel, in welchem auf die am 6. Februar 2014 im ORF ausgestrahlte Sendung "Am Schauplatz Gericht" Bezug genommen wird bzw. diese Sendung angekündigt wird. Im Artikel ist unter anderem wiedergegeben, dass der Witwer des Opfers, Walter Föger, die Käsereifamilie ganz konkret verdächtige, mit dem Verbrechen (des Mordes an seiner Frau) in Zusammenhang zu stehen. Auf Grund der Verdächtigungen von Walter Föger sei es zu Umsatzausfällen im Unternehmen gekommen, weshalb die Besitzer vor Gericht gezogen seien. Dies sei Walter Föger nicht ungelegen gekommen, da er in dem Zivilprozess die Chance gesehen habe, eine Reihe von Beweisen vorzulegen, welche dafür sprächen, dass es sich bei der Verurteilung des Lehrlings um ein Fehlurteil handle. Walter Föger wolle für eine Wiederaufnahme der Staatsanwaltschaft auf die Sprünge helfen. Er gebe sich entgegen der Rückschläge unbeeindruckt von der Beharrlichkeit der Justiz. Nicht feststellbar ist, ob der Artikel auf Initiative des Beklagten erschienen ist oder ob der wiedergegebene Inhalt auf ein Interview mit dem Beklagten zurückzuführen ist.*

*Am 4. Februar 2014 erschien in der Kleinen Zeitung ein Artikel mit der Überschrift:*

*"Mann des Mordopfers: Der Täter ist unschuldig".*

*Im Artikel wird auf ein Gespräch mit dem Beklagten Bezug genommen, wobei er im*

*Artikel mehrfach wörtlich zitiert wird. Im Artikel wird darauf Bezug genommen, dass Angelika Föger in einer Käserei in Grän im Tiroler Tannheimer Tal als Buchhalterin gearbeitet habe. Der Beklagte wird wörtlich zitiert: "Es ist inzwischen erwiesen, dass der Lehrling nicht der Täter gewesen sein kann. Dieser Mann war unschuldig im Gefängnis". Weiters wird im Artikel ausgeführt, dass der Beklagte glaube zu wissen, wo der Täter zu suchen sei: "In der Käserei. Der Sohn des Besitzers hat zuerst auf meine Frau eingestochen". ..... "Da war nur der Käsereibesitzer im Zimmer gewesen". Auch in diesem Artikel wird auf die Sendung "Am Schauplatz Gericht" im ORF hingewiesen.*

Darüber hinaus ging es von folgender vom Beklagten bekämpften Sachverhaltsannahme aus:

**Aus den von den Klägern vorgelegten aktuellen Ausdrücken des Internetauftritts des Beklagten geht hervor, dass er sie nach wie vor namentlich nennt und sie in seinem Internetauftritt nach wie vor des Mordes an seiner Frau verdächtigt.**

Auf den Seiten 8 und 9 des angefochtenen Beschlusses wies das Erstgericht darüber hinaus ausdrücklich daraufhin, dass Martin Kofler rechtskräftig schuldig erkannt wurde, Angelika Föger ermordet zu haben. Die Behauptungen des Beklagten widersprechen diesem Urteil sowie den Ergebnissen des aufgrund der Anzeige des Beklagten durchgeführten Strafverfahrens gegen die Kläger, welches eingestellt worden sei.

In **rechtlicher Hinsicht** führte das Erstgericht aus, dass die Behauptungen des Klägers gegen das Datenschutzgesetz verstoßen würden, zur Begründung könne auch auf die Ausführungen im Urteil vom 9.1.2014 verwiesen werden. Aufgrund der Kenntnisse der Ergebnisse der Strafverfahren müsse der Beklagte auch iSd § 1330 Abs 2 ABGB die Unwahrheit der Verbreitungen gekannt haben bzw hätte er kennen

müssen. Dennoch bezichtige der Beklagte öffentlich die Kläger, die Mörder seiner Frau zu sein bzw unmittelbar mit dem Mord in Verbindung zu stehen. Bei Ehrverletzungen oder Rufschädigung bedürfe es keiner gesonderten Gefahrenbescheinigung. Auch sei unerheblich, ob das Verhalten des Beklagten vor oder nach Fällung/Zustellung des Urteils vom 9.1.2014 geschehen sei. Aufgrund der Internetauftritte und der Einwendungen im Haupt- als auch im Provisorialverfahren ergebe sich, dass nach wie vor ein schädigendes Verhalten des Beklagten zu befürchten sei, da dieser davon ausgehe, zu den getätigten Äußerungen befugt zu sein.

Gegen diese einstweilige Verfügung richtet sich der Rekurs des Beklagten aus den Rekursgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens, der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und der unrichtigen Tatsachenfeststellung aufgrund unrichtiger Beweiswürdigung mit den Anträgen, den bekämpften Beschluss dahingehend abzuändern, dass der Sicherungsantrag der Kläger zurück- bzw abgewiesen werde, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt. Hilfsweise erhob der Beklagte auch Widerspruch.

Die Kläger beantragen in ihrer Rekursbeantwortung, dem Rechtsmittel des Beklagten keine Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

### **1. Zur Verfahrensrüge:**

1.1. Der Beklagte erblickt einen Verstoß gegen § 405 ZPO dahingehend, dass das Erstgericht den Erlass der einstweiligen Verfügung auf das Datenschutzgesetz gestützt hat. Ein derartiger Verstoß liegt nicht vor, da der Sicherungsantrag sowohl auf das Datenschutzgesetz als auch § 1330 Abs 2 ABGB gestützt war und auch das Erstgericht den Erlass der einstweiligen Verfügung mit beiden Anspruchsgrundlagen

begründet hat.

1.2. Auch eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens durch das Unterbleiben der Einvernahme des Beklagten im Provisorialverfahren liegt nicht vor. Der Zweiseitigkeit des Sicherungsverfahrens wurde insofern Rechnung getragen, als der Beklagte - ohnehin von sich aus - eine Äußerung überreicht hat, die vom Erstgericht in seiner Entscheidung berücksichtigt wurde. Richtig ist, dass der Beklagte in seiner Äußerung vorgebracht hat, dass er die monierten Behauptungen nicht in der Öffentlichkeit getätigt habe und dazu die Einvernahme des Beklagten als Bescheinigungsmittel angeboten wurde. Die Meinung des Beklagten, wonach dieses Vorbringen (und Beweisanbot) auch inkludiere, dass der Beklagte diese Äußerungen auch nicht gegenüber Reportern von Zeitungen getätigt habe, kann nicht geteilt werden. Auch kommt es beim zugrunde liegenden Anspruch des § 1330 Abs 2 ABGB überhaupt nicht darauf an, ob eine Äußerung in der Öffentlichkeit getätigt wurde. Es ist ausreichend, dass die Mitteilung an eine Person erfolgt (*Danzl* in KBB<sup>3</sup> § 1330 Rz 5 ABGB). Das Erstgericht war aufgrund des Vorbringens des Beklagten daher nicht verpflichtet, diesen zum angebotenen Beweisthema (Äußerungen in der Öffentlichkeit) einzuvernehmen.

1.3. Die abschließend aufgezeigte Unrichtigkeit zum Morddatum (1999 statt 1990) wurde bereits berichtigt. Damit erweist sich die Verfahrensrüge in allen Punkten als unbegründet.

## **2. Zur Beweisrüge:**

2.1. Der **Beklagte** bekämpft die oben in Fettdruck wiedergegebene Feststellung und begehrt anstatt dessen festzustellen wie folgt:

*"Aus den von den Klägern vorgelegten aktuellen Ausdrucken des Internetauftritts des Beklagten geht hervor, dass er sie seit Erlass des erstinstanzlichen Urteils nicht*

*namentlich nennt und sie in seinen Internetauftritten auch nicht des Mordes an seiner Frau verdächtigt hat."*

2.2. Die begehrte Ersatzfeststellung ist bereits durch den Eintrag vom 4.2.2014 widerlegt, in dem ein Link zum Artikel der "Kleinen Zeitung" vom 4.2.2014 hergestellt wird. Wenn der Beklagte dort mit den inkriminierten Äußerungen wörtlich zitiert wird und er auf seiner Website selbst eben auf diesen Artikel durch einen Link verweist, ist dargetan, dass er die Kläger nach wie vor namentlich im Zusammenhang mit dem Mord an seiner Frau verdächtigt. Auch aus früheren Einträgen, etwa jenem vom 1.8.2013, der auf der Website am 5.2.2014 immer noch aktiv war, ist zu lesen: *"Der Rechtsanwalt der Familie Biedermann hat mir in deren Namen nun eine Unterlassungsklage zugestellt, derzufolge ich die Familie Biedermann praktisch nicht mehr in irgendeiner Weise öffentlich mit dem Mord an meiner Frau Angelika in Verbindung bringen darf. - Leicht gesagt - wurde sie doch in deren Betriebsgebäude, der Käserei Biedermann ... ermordet!"* Auch aus dieser Äußerung ist dargetan, dass die Kläger auf der Internetseite nach wie vor namentlich genannt werden und des Mordes an Angelika Föger verdächtigt werden. Damit erweist sich der vom Erstgericht als bescheinigt angenommene Sachverhalt als gänzlich unbedenklich.

### **3. Zur Rechtsrüge:**

3.1. Auf die Ausführungen, wonach der Erlass der einstweiligen Verfügung nicht auf das Datenschutzgesetz gestützt werden könne, muss nicht weiter eingegangen werden. Gegenständlich handelt es sich um eine Verfügung zur Sicherung "anderer Ansprüche", die nach § 381 Abs 1 EO erlassen werden kann, wenn zu besorgen ist, dass sonst die gerichtliche Verfolgung oder Verwirklichung des fraglichen Anspruchs, insbesondere durch eine Veränderung des bestehenden Zustands, vereitelt oder erheblich erschwert werden würde, oder nach § 381 Abs 2 EO derartige Verfügungen zur Verhütung drohender Gewalt oder zur Abwendung eines drohenden



unwiderbringlichen Schadens nötig erscheinen. Der im Provisorialverfahren geltend gemachte Sicherungsanspruch deckt sich, soweit er auf der Grundlage des § 1330 Abs 2 ABGB beruht, vollinhaltlich mit dem Hauptbegehren und hat auch das Erstgericht in der bekämpften Entscheidung auf § 1330 Abs 2 ABGB Bezug genommen.

3.2. Nach § 389 Abs 1 EO hat eine gefährdete Partei unter anderem den von ihr behaupteten oder ihr bereits zuerkannten Anspruch genau zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen im Einzelnen wahrheitsgemäß darzulegen. Falls nicht dem Antrage die nötigen Bescheinigungen in urkundlicher Form beiliegen, sind diese Tatsachen und, sofern nicht schon ein den Anspruch zuerkennendes Urteil vorliegt, auch der von der gefährdeten Partei behauptete Anspruch auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

3.3. Die angenommenen, die Kläger verdächtigenden Mitteilungen des Beklagten wurden durch die Vorlage von Zeitungsausschnitten und den Internetauftritt des Beklagten von den Klägern ausreichend bescheinigt. Dass diese Äußerungen geeignet sind, den Kredit, den Erwerb oder das Fortkommen der Kläger zu gefährden, kann bei der Schwere der Vorwürfe nicht zweifelhaft sein. Dass der Beklagte die Mitteilung öffentlich getätigt habe, stellt wie bereits ausgeführt, kein Tatbestandsmerkmal des § 1330 Abs 2 ABGB dar.

3.4. Unhaltbar ist auch die Argumentation des Beklagten, dass die letztlich veröffentlichten Äußerungen nur den verantwortlichen Medien zuzuschreiben seien. Wie das Erstgericht zutreffend dargelegt hat, wurde der Beklagte insbesondere im Artikel der Kleinen Zeitung wörtlich zitiert. Es kann wohl nicht ernstlich damit argumentiert werden, dass derartige wörtliche Zitate nicht vom Beklagten stammen würden und er dafür keine Verantwortung trage. Durch die wörtliche Zitierung ist ausreichend bescheinigt, dass die getätigten Äußerungen auf den Beklagten zurückgehen. Damit ist die Anspruchsbescheinigung zu § 1330 Abs 2 ABGB von

Seiten der Kläger in ausreichender Art und Weise erbracht worden.

3.5. Soweit sich der Beklagte in rechtlicher Hinsicht gegen die Heranziehung der Ergebnisse der Strafverfahren durch das Erstgericht wendet, ist dem entgegenzuhalten, dass die diesbezüglichen Ausführungen auf Seite 8 und 9 des angefochtenen Beschlusses ohne weiteres als unbekämpfte (dislozierte) Feststellungen gewertet werden können. Vom Beklagten wird ja der Inhalt und Ausgang dieser Strafverfahren gar nicht in Zweifel gezogen, ebenso wenig, dass er von den Ergebnissen des Strafverfahrens, insbesondere auch von der Einstellung des Strafverfahrens gegen die Kläger, gewusst hat. Damit ist aber auch ausreichend – prima-facie - bescheinigt, dass der Beklagte die Unwahrheit der von ihm behaupteten Tatsachen kannte oder kennen musste. Gegenbescheinigungsmittel zur „Wahrheitsbescheinigung“ bot der Beklagte in seiner Äußerung vom 7.2.2014 ohnehin nicht an. Ausgehend von seinem Vorbringen im Hauptverfahren hätte eine derartige Gegenbescheinigung ohnehin den Rahmen des Provisorialverfahrens gesprengt und wäre nicht aufzunehmen gewesen (*Angst/Jakusch/Mohr* EO<sup>15</sup> § 389 E 82).

3.6. Richtig ist, dass die Gefährdungsbescheinigung in aller Regel nicht auf die Einwendungen im Hauptverfahren gestützt werden kann, da die bloße Bestreitung des behaupteten Anspruchs dazu grundsätzlich nicht genügt (*Angst/Jakusch/Mohr* EO<sup>15</sup>, § 381 E 38). Dass sich das Erstgericht unter anderem darauf stützt, schadet jedoch nicht. Wie dieses zutreffend ausgeführt hat, bedarf es im konkreten Fall einer Gefahrenbescheinigung nicht. Bei der Schädigung des wirtschaftlichen Rufes iSd § 1330 Abs 2 ABGB existiert zwar Rechtsprechung, dass die nach § 381 Z 2 EO ausdrücklich erforderliche Gefahrenbescheinigung notwendig sei. Diese ist aber dann entbehrlich, wenn nach der Art und Intensität des Eingriffs im konkreten Einzelfall nach der Lebenserfahrung, prima-facie, auf eine Gefährdung des überdies in Geld nicht zur Gänze wieder gutzumachenden wirtschaftlichen Rufes geschlossen werden kann (RIS-Justiz RS0102054). Bei der Intensität der hier erhobenen Vorwürfe kann dies nicht zweifelhaft sein.

3.7. Damit ist dargetan, dass das Rechtsmittel insgesamt nicht stichhältig ist und diesem der Erfolg zu versagen war.

#### **4. Kostenentscheidung und Zulässigkeit des Revisionsrekurses:**

4.1. Die Entscheidung zu den Kosten der Kläger stützt sich auf § 393 Abs 1 erster Satz EO. Da ein Kostenzuspruch im Provisorialverfahren bei Erfolg des Sicherungsantrags erst nach rechtskräftiger Erledigung des Hauptverfahrens möglich ist, weil der Kostenersatzanspruch von der endgültigen Rechtfertigung der einstweiligen Verfügung abhängt (*Kodek in Burgstaller/Deixl-Hübner*, EO, Jänner 2008 § 393 Rz 9), hier das Hauptverfahren jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, war auszusprechen, dass die Kläger die Kosten des Provisorialverfahrens vorläufig selbst zu tragen haben.

4.2. Der Beklagte hat die Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels im Provisorialverfahren endgültig selbst zu tragen (vgl. *Kodek*, aaO Rz 17).

4.3. Bei der Bewertung des Entscheidungsgegenstands bestand kein Anlass, von der unwidersprochen gebliebenen Bewertung des Unterlassungsbegehrens in der Klage abzugehen.

4.4. Da sich das Rekursgericht in den hier maßgeblichen Fragen an der zitierten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs orientieren konnte, war gemäß §§ 78 EO, 528 Abs 1 ZPO auszusprechen, dass der (ordentliche) Revisionsrekurs nicht zulässig ist.

---

**Oberlandesgericht Innsbruck, Abteilung 10**  
**Innsbruck, am 19.3.2014**  
**Dr. Wigbert Zimmermann, Vizepräsident**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG